

Rechtssache C-735/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Oktober 2019

Vorlegendes Gericht:

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

30. September 2019

Klägerin im ersten Rechtszug und Revisionsklägerin:

Euromin Holdings (Cyprus) Limited

Beklagte im ersten Rechtszug und Revisionsklägerin:

Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und
Kapitalmarktkommission)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

In vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Modalitäten der Bestimmung des Aktienpreises bei der Unterbreitung eines Angebots zum Rückkauf von Aktien, konkret um die Frage, ob das Vermögen der Zielgesellschaft, das den Aktienpreis mitbestimmt, auch die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) umfassen muss.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorlegende Gericht ersucht gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 5 der Richtlinie 2004/25/EG, um festzustellen, ob die im lettischen Recht vorgesehenen Modalitäten der Bestimmung des Aktienpreises bei der Unterbreitung eines Rückkaufangebots mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Das vorlegende Gericht möchte außerdem wissen, ob das nationale Recht den Ersatz des Schadens beschränken darf, der einem Einzelnen infolge der unrichtigen Anwendung des Unionsrechts entstanden ist.

Vorlagefragen

1. Steht eine nationale Regelung, wonach der Aktienpreis für ein obligatorisches Rückkaufangebot zu berechnen ist, indem das Nettovermögen der Zielgesellschaft (einschließlich nicht beherrschender Anteile bzw. Minderheitsbeteiligungen) durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt wird, im Widerspruch zur richtigen Auslegung von Art. 5 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote?
2. Falls die erste Frage verneint wird und die nicht beherrschenden Anteile bzw. Minderheitsbeteiligungen somit nicht in das Nettovermögen der Zielgesellschaft einzubeziehen sind, ist dann ein Verfahren zur Bestimmung des Aktienpreises, zu dessen Verständnis eine Methode richterlicher Rechtsfortbildung – die teleologische Reduktion – angewandt werden muss, eindeutig festgelegt im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote?
3. Ist eine Regelung, nach der der höchste Preis aus den nachstehenden Varianten auszuwählen ist, mit Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote, d. h. mit der Festlegung eines angemessenen Preises, vereinbar?
 1. Der Preis, der vom Bieter oder einer mit ihm gemeinsam handelnden Person in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Angebot für die Aktien der Zielgesellschaft gezahlt worden ist; bei Aktienerwerben zu unterschiedlichen Preisen gilt als Rückkaufpreis der höchste Preis, zu dem die Aktien während der letzten zwölf Monate vor dem Entstehen der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbreitung eines Rückkaufangebots erworben wurden.
 2. Der gewichtete Durchschnittspreis der Aktie auf dem geregelten Markt oder im multilateralen Handelssystem mit dem größten Transaktionsvolumen an betroffenen Aktien während der letzten zwölf Monate; der gewichtete Durchschnittspreis ist dabei auf der Grundlage der letzten zwölf Monate vor dem Entstehen der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbreitung eines Rückkaufangebots zu berechnen.
 3. Der durch Teilung des Nettovermögens der Zielgesellschaft durch die Anzahl der Aktien berechnete Wert der Aktie; das Nettovermögen ist dabei durch Abzug der eigenen Aktien und der Verbindlichkeiten vom Gesamtbetrag des Vermögens der Zielgesellschaft zu berechnen. Falls in der Zielgesellschaft Aktien mit unterschiedlichem Nennwert bestehen, ist das Nettovermögen proportional nach dem Prozentsatz

aufzuteilen, den der jeweilige Nennwert der Aktie am Gesellschaftskapital darstellt.

4. Ist es mit dem Zweck der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote vereinbar, dann, wenn sich nach dem vom nationalen Recht – unter Nutzung des den Mitgliedstaaten in Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 dieser Richtlinie eingeräumten Gestaltungsspielraums – festgelegten Berechnungsverfahren ein Preis ergibt, der höher ist als derjenige, der nach Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie berechnet wird, stets den jeweils höheren Preis zu wählen?
5. Darf das nationale Recht eine Beschränkung für den Ersatz eines dem Einzelnen infolge der unrichtigen Anwendung des Unionsrechts entstandenen Schadens vorsehen, wenn diese Beschränkung sowohl auf Schäden aufgrund unrichtiger Anwendung des nationalen Rechts als auch auf Schäden aufgrund unrichtiger Anwendung des Unionsrechts angewandt wird?
6. Verleihen die auf die vorliegende Rechtssache anwendbaren Vorschriften der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote dem Einzelnen Rechte, d. h. ist diese Voraussetzung für das Entstehen einer mitgliedstaatlichen Haftung erfüllt?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Erwägungsgrund 9 und Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 4 Unterabs. 1 und 2 sowie Art. 6 der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote.

International Financial Reporting Standard 10, Nr. 22, und Anhang B Nrn. B94 bis B96 der Verordnung (EU) Nr. 1254/2012 der Kommission vom 11. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Financial Reporting Standard 10, International Financial Reporting Standard 11, International Financial Reporting Standard 12, International Accounting Standard 27 (2011) und International Accounting Standard 28 (2011).

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteile des Gerichtshofs

vom 19. November 1991, Francovich u. a. (C-6/90 und C-9/90, EU:C:1991:428),

vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01, EU:C:2003:513),
 vom 28. Juli 2016, Tomášová (C-168/15, EU:C:2016:602), Rn. 38 und 39,
 vom 20. Juli 2017, Marco Tronchetti Provera u. a. (C-206/16, EU:C:2017:572),
 Rn. 24 und 37,
 vom 4. Oktober 2018, Kantarev (C-571/16, EU:C:2018:807), Rn. 125,
 vom 14. Mai 2019, CCOO (C-55/18, EU:C:2019:402), Rn. 69,
 vom 29. Juli 2019, Hochtief Solutions Magyarországi Fióktelepe (C-620/17,
 EU:C:2019:630), Rn. 42 und 47.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Finanšu instrumentu tirgus likums (Gesetz über den Markt für Finanzinstrumente).
 Art. 5, Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 74 Abs. 1 und 2;

Konsolidēto gada pārskatu likums (Gesetz über konsolidierte Jahresabschlüsse),
 derzeit nicht [mehr] in Kraft. Art. 14 und 21;

Valsts pārvaldes iestāžu nodarīto zaudējumu atlīdzināšanas likums (Gesetz über
 den Ersatz durch nationale Behörden verursachter Schäden). Art. 13.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin des ersten Rechtszugs erwarb Aktien des Unternehmens AS „Ventspils nafta“. Da sie damit zur Inhaberin von 93,24 % aller stimmberechtigten Aktien der AS „Ventspils nafta“ wurde, war sie nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Markt für Finanzinstrumente (im Folgenden: FITL) verpflichtet, den anderen Aktionären dieser Gesellschaft ein Rückkaufangebot für ihre Aktien zu unterbreiten. Sie übersandte der Finanšu un kapitāla tirgus komisija (Finanz- und Kapitalmarktkommission, im Folgenden: Kommission) einen Prospekt zum Aktienrückkaufangebots, in dem insbesondere der Rückkaufpreis der Aktien mit 3,12 Euro je Aktie angegeben war.
- 2 Die Kommission akzeptierte jedoch unter Hinweis auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL und die dort festgelegte Art der Berechnung des Nettovermögens die Berechnungen der Klägerin des ersten Rechtszugs nicht und gestattete ihr schließlich mit Bescheid vom 15. Oktober 2015 die Unterbreitung eines obligatorischen Rückkaufangebots mit einem Preis von 4,56 Euro je Aktie.
- 3 Im Bescheid ist angegeben, dass nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL bei der Veröffentlichung eines Rückkaufangebots der Rückkaufpreis einer Aktie nicht unter dem Wert der Aktie liegen dürfe, der zu berechnen sei, indem man das Nettovermögen der Gesellschaft durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien teile.

Nach Art. 74 Abs. 2 FITL seien der Berechnung die konsolidierten Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft zugrunde zu legen. [Laut dem erwähnten Bescheid] ist die von der Klägerin des ersten Rechtszugs vorgenommene Berechnung des Aktienpreises, bei der die Beteiligungen an Tochterunternehmen der Zielgesellschaft als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, unrichtig, da dieser Posten beim Eigenkapital einzureihen sei.

- 4 Die Klägerin des ersten Rechtszugs beantragte bei der Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht) die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids der Kommission und Schadensersatz.
- 5 Nach den Ausführungen der Klägerin des ersten Rechtszugs besteht der Zweck von Art. 74 FITL darin, faire und marktgerechte Modalitäten der Berechnung des Rückkaufpreises einer Aktie festzulegen. Deshalb müsse bei der Berechnung des Aktienpreises auch der tatsächliche Gesamtbetrag des Vermögens der Zielgesellschaft berücksichtigt werden. Die Minderheitsbeteiligungen seien als gesonderter Posten des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, wobei der nicht der Muttergesellschaft zuzurechnende Teil der Tochterunternehmen separat anzugeben sei. Die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) stellten weder Aktiva noch Passiva dar, sondern seien ein gesonderter Posten auf der Passivseite, der nach den International Financial Reporting Standards aufgeführt werden müsse, um die Investoren nicht über das tatsächliche Gesellschaftsvermögen irrezuleiten. Dieser Standpunkt werde auch durch die polnischen, estnischen und litauischen Rechtsvorschriften bestätigt. Werde der Preis einer Aktie so berechnet, wie die Kommission dies getan habe, erhöhe sich dieser ungerechtfertigterweise. Der Schaden, der der Klägerin des ersten Rechtszugs hierdurch entstanden sei, bestehe in der Differenz zwischen dem von der Kommission festgelegten Aktienpreis und dem Preis, zu dem die Aktien nach Auffassung der Klägerin des ersten Rechtszugs zurückgekauft werden müssten.
- 6 Die Kommission hat in ihren Schriftsätzen vorgetragen, die Klage sei aus folgenden Gründen unbegründet:
- 7 Der in die Verordnung Nr. 1254/2012 aufgenommene International Financial Reporting Standard 10 lege die Grundsätze zur Ausarbeitung von Konzernabschlüssen für die Fälle fest, in denen eine Gesellschaft eine oder mehrere Gesellschaften beherrsche. Nr. 22 dieses Standards lege lediglich fest, dass der Konzernabschluss innerhalb der Position „Eigenkapital“ neben den beherrschenden auch die nicht beherrschenden Anteile ausweisen müsse. Die International Financial Reporting Standards enthielten keinerlei Vorschriften darüber, wie der den beherrschenden bzw. den nicht beherrschenden Anteilen entsprechende Betrag im Eigenkapital zuzuteilen und zu berechnen sei. Da die Kommission gemäß lettischem Recht gehandelt habe, sei auch keine Entschädigung zu zahlen.

- 8 Mit ihrem Urteil hat die Administratīvā apgabaltiesa der Klage teilweise stattgegeben, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids festgestellt und die Kommission zur Zahlung einer Entschädigung an die Klägerin des ersten Rechtszugs in Höhe von 50 % des entstandenen Schadens verurteilt. Das Urteil wurde wie folgt begründet:
- 9 In Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL, der die Modalitäten der Bestimmung des Aktienpreises festlege, würden die Begriffe „Gesamtbetrag des Vermögens“ und „Nettovermögen“ verwendet, die jedoch in den Vorschriften der FITL nicht definiert seien.
- 10 Überprüfe man dagegen die Entstehungsgeschichte von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL, so kämen Zweifel auf an der Vereinbarkeit des Wortlauts dieser Vorschrift mit dem von ihr verfolgten Zweck. Bei der Annahme der Änderungen, mit denen vorgesehen worden sei, dass die Bestimmung des Aktienpreises unmittelbar unter Verwendung der in den konsolidierten Jahresabschlüssen enthaltenen Angaben erfolgen solle, sei der Einfluss dieser Regelung auf die Regelung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 nicht diskutiert worden. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Gesetzgeber sehenden Auges habe festlegen wollen, dass bei der Berechnung des Aktienpreises die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) ebenfalls in das Nettovermögen einbezogen werden müssten.
- 11 Aus den Vorschriften der Richtlinie 2004/25/EG lasse sich schließen, dass die Mitgliedstaaten die zuständige Behörde ermächtigen könnten, unter ganz bestimmten Voraussetzungen den Preis nach eindeutig festgelegten Kriterien nach oben oder unten abzuändern. Nach der Richtlinie 2004/25 sei der Preis für den Rückkauf der Aktien im Normalfall nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 FITL festzulegen. Die unter Nr. 2 oder 3 vorgesehenen Berechnungsverfahren könnten nur dann angewandt werden, wenn außergewöhnliche Umstände einträten. Art. 74 Abs. 1 FITL sei indessen nicht in der Weise formuliert, dass die unter den Nrn. 2 und 3 dargestellten Verfahren nur angewandt werden dürften, wenn außergewöhnliche Umstände vorlägen. Allerdings könnte der Umstand, dass das Volumen an Aktiengeschäften in Lettland sehr begrenzt sei und Situationen auftreten könnten, in denen zwölf Monate lang keine einzige Aktie der betreffenden Gesellschaft veräußert werde, einen außergewöhnlichen Umstand darstellen.
- 12 Obwohl die Richtlinie 2004/25 zum Ziel habe, die Interessen der Minderheitsaktionäre zu schützen, bedeute dies nicht notwendigerweise, dass der Preis der Aktien der höchstmögliche sein müsse. Um den Preis einer Aktie zu berechnen, müsse man sich auf objektive Bewertungskriterien stützen, und der Preis dürfe nicht künstlich erhöht werden.
- 13 Es sei festzustellen, dass der Wortlaut von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL zu vage formuliert sei und dem Zweck der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung nicht entspreche: Die Bestimmung, nicht beherrschende Anteile in das Nettovermögen einzubeziehen, widerspreche dem mit dieser Vorschrift verfolgten Zweck. Dementsprechend sei es notwendig, eine teleologische Reduktion

vorzunehmen und den Normtext dahin zu korrigieren, dass das Nettovermögen nicht beherrschende Anteile (Minderheitsbeteiligungen) nicht umfasse.

- 14 Im Hinblick auf die Prüfung des Antrags der Klägerin des ersten Rechtszugs, den ihr entstandenen materiellen Schaden nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Ersatz durch nationale Behörden verursachter Schäden zu ersetzen, sei festzustellen, dass zwar Umstände vorlägen, die eine Herabsetzung des berechneten Schadens begründen könnten, nicht aber Umstände, aus denen sich ergebe, dass es gerechtfertigt wäre, diesen Betrag um mehr als 50 % herabzusetzen. Folglich sei die Kommission verpflichtet, die Klägerin des ersten Rechtszugs mit 50 % des Betrags des erwähnten Schadens zu entschädigen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 15 Die **Kommission** trägt vor, das Urteil, das sie im Ganzen anfecht, sei unbegründet. Ihrer Auffassung nach gestattet die Tatsache, dass keine Debatte in der Saeima (Parlament) stattgefunden hat, für sich allein noch nicht, Schlussfolgerungen über den Umfang des Inhalts einer Rechtsvorschrift zu ziehen, insbesondere nicht darüber, ob dieser Umfang mit dem Wortlaut von Art. 73 FITL im Widerspruch stehe. Im vorliegenden Fall könne man nicht feststellen, dass es gerechtfertigt wäre, eine richterliche Rechtsfortbildung, d. h. eine teleologische Reduktion von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 und 2, vorzunehmen, da es möglich sei, den Inhalt dieses konkreten Absatzes als Ergebnis einer Auslegung dieser Norm in einer Form zu klären, die gestatte, dass die Normen untereinander in Einklang stünden und dem Willen des Gesetzgebers entsprächen.
- 16 Die Administratīvā apgabaltiesa habe Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL im Widerspruch zum Zweck der Richtlinie 2004/25 ausgelegt. Hauptzweck dieser Richtlinie sei es, die Interessen der Minderheitsaktionäre im Verfahren zur Festlegung des Einzelpreises der zu übernehmenden Aktien zu schützen, und nach dem von dieser Richtlinie verfolgten Zweck erfordere Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL, den Einzelpreis der zu übernehmenden Aktien so zu berechnen, dass die Minderheitsbeteiligungen zum Nettovermögen gehörten. Im vorliegenden Fall sei Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL aufgrund der teleologischen Reduktion unter Verstoß gegen den Zweck der Richtlinie 2004/25 ausgelegt worden.
- 17 Die Kommission weist die Kritik, sie habe den Einzelpreis der zu übernehmenden Aktien „künstlich erhöht“, indem sie in die Berechnung des Aktienpreises auch die Minderheitsbeteiligungen von AS „Ventspils nafta“ an ihren Tochterunternehmen habe einfließen lassen, zurück. Sie habe damit gerade den Zweck der Richtlinie 2004/25 erreicht und den Aktienpreis nach „objektive[n] Bewertungskriterien, die allgemein in der Finanzanalyse verwendet werden“, bestimmt (Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 3 *in fine* der Richtlinie). Der von der Administratīvā apgabaltiesa verfolgte Interessenausgleich gelte nicht in allen Fällen, insbesondere dann nicht, wenn die Tochterunternehmen der Zielgesellschaft Verluste erlitten anstatt Gewinne zu erzielen. Der von der

Kommission berechnete Aktienpreis dagegen sei objektiv, angemessen und unter jeglichen Umständen anwendbar.

- 18 Die **Klägerin des ersten Rechtszugs** ficht das Urteil insoweit an, als ihr Antrag auf Ersatz des erlittenen Schadens abgewiesen wurde. Sie trägt vor, aus Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Ersatz durch nationale Behörden verursachter Schäden ergebe sich, dass es möglich sei, Schadensersatz in Höhe des Gesamtbetrages des Schadens zuzusprechen; die Herabsetzung des Schadensersatzes stelle lediglich eine Befugnis und keine Verpflichtung des Gerichts dar. Würde man nämlich hinnehmen, dass die Gerichte bei so hohen Schäden in Situationen, in denen keine speziellen sachlichen Umstände aufträten, den Schadensersatz automatisch auf 50 % des Betrags des Schadens herabsetzten, könne dies dazu führen, dass die zuständigen nationalen Behörden Fragen nach der Auslegung von Rechtsvorschriften, auf die es keine eindeutige Antwort gebe, nicht hinreichend ernstnehmen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 19 Im vorliegenden Fall ist zu bestimmen, ob die Kommission Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL richtig angewandt hat, indem sie bei der Berechnung des Aktienpreises die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) in das Nettovermögen einbezogen hat. Demnach steht die Frage mit der Auslegung der Vorschriften der Richtlinie 2004/25 in Zusammenhang, über die der Senäts aus den im Folgenden dargestellten Gründen Zweifel hegt.
- 20 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die mit der Auslegung des nationalen Rechts betrauten nationalen Gerichte bei dessen Anwendung sämtliche nationalen Rechtsnormen berücksichtigen und die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anwenden, um seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der fraglichen Richtlinie auszurichten, damit das von ihr festgelegte Ergebnis erreicht und so Art. 288 Abs. 3 AEUV nachgekommen wird (vgl. u. a. Urteil CCOO, C-55/18, Rn. 69 und die dort angeführte Rechtsprechung). Folglich ist für eine richtige Auslegung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL zu klären, ob das von dieser Vorschrift festgelegte Verfahren zur Berechnung des Aktienpreises als Verfahren zur Festlegung angemessener Preise im Sinn der Richtlinie 2004/25 anzusehen ist.
- 21 Wie dem neunten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/25 zu entnehmen ist, hat diese den Zweck, die Interessen von Wertpapierinhabern mit Minderheitsbeteiligungen bei einer Übernahme der Kontrolle über ihre Unternehmen zu schützen (Urteil Marco Tronchetti Provera u. a., C-206/16, Rn. 24). Auch wenn die Einbeziehung der Minderheitsbeteiligungen (nicht beherrschenden Anteile) in das Nettovermögen zweifellos im Interesse der Minderheitsaktionäre erfolgt, erscheint doch zweifelhaft, dass die Festlegung eines so hohen Preises tatsächlich einen „angemessenen Preis“ im Sinne und nach dem Zweck der Richtlinie 2004/25 darstellt.

- 22 Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25 den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Voraussetzungen, unter denen ihre Aufsichtsstellen den angemessenen Preis abändern dürfen, einen Gestaltungsspielraum einräumt, allerdings unter der Bedingung, dass es sich dabei um genau bestimmte Voraussetzungen handelt.
- 23 Folglich ist zu klären, ob das in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL beschriebene Verfahren zur Berechnung des Nettovermögens angesichts des Umstands, dass die dort verwendeten Begriffe „Gesamtbetrag des Vermögens“ und „Nettovermögen“ weder an dieser Stelle noch in den übrigen Vorschriften der FITL definiert werden, eindeutig festgelegt ist.
- 24 Die Kommission hat für den Begriff „Nettovermögen“ an die konsolidierten Jahresabschlüsse angeknüpft und auf diese Weise auf die Verordnung Nr. 1254/2012 der Kommission verwiesen.
- 25 Die Administratīvā apgabaltiesa dagegen ist in Anbetracht der Genese der betroffenen Norm davon ausgegangen, dass die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) zunächst nicht als Teil des Eigenkapitals in die konsolidierten Jahresabschlüsse einzustellen seien und dass nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber, obwohl er den Wortlaut der Vorschrift geändert habe, überprüft hätte, zu welchem Ergebnis die Anwendung der Norm in Fällen führe, in denen Angaben aus den konsolidierten Jahresabschlüssen verwendet würden, und hätte festlegen wollen, dass bei der Berechnung des Aktienpreises das Nettovermögen auch die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) umfassen solle. Die Administratīvā apgabaltiesa gelangte zu dem Schluss, dass somit fraglich sei, ob der Wortlaut der Vorschrift mit ihrem Zweck übereinstimme und die Definition des Begriffs „Nettovermögen“ folglich verlange, dass die Rechtsprechung im Wege einer teleologischen Reduktion das Recht fortbilde. Bei einer solchen teleologischen Reduktion könne der Rechtsanwender den Anwendungsbereich der Vorschrift (sogar so weit wie nur möglich) beschränken, ohne sich an den Wortsinn der in der Vorschrift verwendeten Begriffe zu halten, und damit eine restriktive Vorschrift schaffen. Im vorliegenden Fall hat die Administratīvā apgabaltiesa festgestellt, dass die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen) nicht einzubeziehen seien und dass man zu dieser Schlussfolgerung gelangen könne, indem man eine teleologische Reduktion vornehme.
- 26 Dass eine richterliche Rechtsfortbildung durch eine teleologische Reduktion zur Klärung des tatsächlichen Inhalts einer Vorschrift vorzunehmen ist, bedeutet, dass es zur richtigen Auslegung dieser Vorschrift erforderlich ist, komplexe rechtliche Beurteilungen anzustellen, die vertiefte juristische Kenntnisse voraussetzen. Unter diesen Umständen fragt sich der Senāts, ob Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 FITL, wonach das Nettovermögen durch Abzug der eigenen Aktien und der Verbindlichkeiten vom Gesamtbetrag des Vermögens der Zielgesellschaft zur berechnen ist, ohne dass klar angegeben würde, ob bei der Berechnung des Aktienpreises auch die nicht beherrschenden Anteile (Minderheitsbeteiligungen)

in das Nettovermögen einzubeziehen sind, Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25 zuwiderläuft, der nur erlaubt, den Preis unter ganz bestimmten Voraussetzungen abzuändern.

- 27 Dazu ist anzumerken, dass nach Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25, „[s]ofern die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 3 Absatz 1 eingehalten werden, ... die Mitgliedstaaten ihre Aufsichtsstellen ermächtigen [können], den in Unterabsatz 1 genannten Preis unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nach eindeutig festgelegten Kriterien abzuändern ... wenn die Marktpreise allgemein oder im Besonderen durch außergewöhnliche Umstände beeinflusst worden sind“.
- 28 Im Urteil der Administratīvā apgabaltiesa wird ausgeführt, es sei nach der Richtlinie 2004/25 davon auszugehen, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 FITL das hauptsächliche Verfahren zur Bestimmung des Aktienpreises darstelle und dass die in Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FITL beschriebenen Verfahren nur in Fällen anzuwenden seien, in denen außergewöhnliche Umstände vorlägen. Bei der Prüfung von Art. 74 Abs. 1 FITL kommt die Administratīvā apgabaltiesa zu dem Schluss, dieser Absatz sei nicht so formuliert, dass man ihn ohne weiteres dahin verstehen könne, dass die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Verfahren nur unter außergewöhnlichen Umständen angewandt werden dürften. Allerdings sei der lettische Aktienmarkt sehr begrenzt, und dieses geringe Aufkommen an Transaktionen könne man als außergewöhnlichen Umstand ansehen.
- 29 Der Senāts bezweifelt, dass das in Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 FITL vorgesehene Berechnungsverfahren nur in Fällen anwendbar ist, in denen das Vorliegen „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/25 zu bejahen ist. Außerdem bezweifelt der Senāts, dass es sich bei dem geringen Aufkommen von Transaktionen auf dem lettischen Aktienmarkt um einen der in der Richtlinie 2004/25 erwähnten außergewöhnlichen Umstand handelt.
- 30 Der Senāts hegt ferner Zweifel, ob die Vorschriften in Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über den Ersatz durch nationale Behörden verursachter Schäden (nach dessen Wortlaut dann, wenn der Schadensbetrag 1 422 872 Euro übersteigt, die entsprechende Entschädigung geringer sein darf als 50 % dieses Betrags) mit den Vorschriften und Grundsätzen des Unionsrechts sowie mit den Urteilen des Gerichtshofs über die Haftung der Mitgliedstaaten (vgl. u. a. die Urteile Francovich u. a., C-6/90 und C-9/20, sowie Köbler, C-224/01) vereinbar ist. Obwohl die in dieser Vorschrift vorgesehene Herabsetzung Schäden im Zusammenhang sowohl mit dem Unionsrecht als auch mit dem nationalen Recht betrifft (vgl. als Beispiel das Urteil Tomášová, C-168/15, Rn. 38 und 39), lässt doch die Tatsache, dass die Entschädigung in Anbetracht ihrer möglichen Auswirkung auf den Staatshaushalt um 50 % herabgesetzt werden kann, Zweifel aufkommen, ob der Effektivitätsgrundsatz im vorliegenden Fall gewahrt ist (vgl. u. a. das Urteil Kantarev, C-571/16, Rn. 125), insbesondere, weil für die Berechnung des Entschädigungsbetrags in Fällen, in denen der Schadensbetrag 1 422 872 Euro übersteigt, keine Untergrenze vorgesehen ist (was die

Herabsetzung der Schadensersatzsumme betrifft, ist auch das Urteil Hochtief Solutions Magyországi Fióktelepe, C-620/17, zu erwähnen, in dem festgestellt wurde, dass es, wenn die einer Partei durch diese Entscheidung entstandenen Kosten generell von den ersatzfähigen Schäden ausgeschlossen werden, dieser Partei unmöglich gemacht wird, Ersatz des entstandenen Schadens zu erlangen [vgl. Rn 47 des erwähnten Urteils]).

- 31 Angesichts der tatsächlichen Umstände des Falles hegt der Senäts auch Zweifel daran, dass alle von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt einer Staatshaftung vorliegen (vgl. u. a. das Urteil Hochtief Solutions Magyországi Fióktelepe, C-620/17, Rn. 35), konkret, ob im vorliegenden Fall die anwendbaren Vorschriften der Richtlinie 2004/25 dem Einzelnen Rechte verleihen. Schließlich erscheint zweifelhaft, ob der Umstand, dass im vorliegenden Fall keine grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz auf Seiten der Kommission festgestellt worden ist, einen geeigneten Umstand darstellt, der die Staatshaftung auf jeden Fall entfallen lässt (vgl. Rn. 42 des genannten Urteils).
- 32 Zusammengefasst hat der Senäts Zweifel bezüglich der Auslegung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2004/25 (in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie), der Beschränkung der Entschädigungspflicht und der festgelegten Entschädigung selbst.